

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 21

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

25. September 2014

Inhalt:

Öffentlich gefasste Beschlüsse der Sitzungen des Kreis-
ausschusses vom 15.07.2014 und des Kreistages 22.07.2014
Beschlüsse (öffentlich) des Kreis Ausschusses vom 15.07.2014
Einwohnerzahlen am 31.12.2013

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungs-
bedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt und im
Landkreis Landsberg am Lech
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer.
Bauordnung (BayBO);
Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr
Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des
Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benöti-
gen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das
Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher,
Tel. 08191/129-247, wenden.**

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 014 - wö

Öffentlich gefasste Beschlüsse der Sitzungen des Kreis- ausschusses vom 15.07.2014 und des Kreistages 22.07.2014:

Beschlüsse (öffentlich) des Kreis Ausschusses vom 15.07.2014:

• Der Kreis Ausschuss beschloss als Empfehlung an den
Kreistag, die Geschäftsordnung für den Kreistag Landsberg
am Lech (2014 – 2020) in der Fassung der Anlage zur
Drucksache 2014/0057 (Entwurf 2014 – Stand 16.06.2014
unter Beachtung folgender Änderungen:

- § 15 (Ladung) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung (öffentlicher Teil) der
Kreistagssitzungen sind spätestens am fünften Tag vor
der Sitzung im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen
(Art. 46 Abs. 1 LKrO) und auf der Internetseite des Land-
kreises zu veröffentlichen.
- § 28 (Einsichtnahme durch Kreisbürger) Satz 2 erhält fol-
gende Fassung:
Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse bzw.
die nach § 12 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung bekannt
gemachten Beschlüsse werden im Amtsblatt und auf der
Internetseite des Landkreises veröffentlicht.
- In § 29 Abs. 3 (Fraktionen) wird folgender Satz 3 ange-
fügt:
Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und
einen Stellvertreter benennen.
- In § 33 (Bestellung Kreis Ausschuss) Abs. 3 wird Satz 3
gestrichen und bei § 29 Abs. 3 angefügt.

e) In § 36 b Abs. 1 (Hochbaukommission) wird folgender
Satz 2 neu eingefügt:
Sie ist bei bedeutenden Baumaßnahmen im Vorfeld und
begleitend einzubinden.
Die bisherigen Sätze 2,3 und 4 werden die Sätze 3, 4
und 5.

f) § 36 b Abs. 4 (Inklusionsbeirat) Satz 3 erhält folgende
Fassung:
Dem Beirat gehören der Landrat als Vorsitzender sowie
je ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Parteien und
Wählergruppen, drei Vertreter des Beirates für
Menschen mit Behinderung für den Landkreis Landsberg
am Lech, der/die durch den Kreis Ausschuss bestellte
Beauftragte für Menschen mit Behinderung, der/die
Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt
Landsberg am Lech sowie ein Mitglied aus dem
Arbeitskreis der schulischen Inklusion an.

g) § 37 (Geschäftsgang Ausschüsse) Abs. 1 Satz 2 wird
gestrichen (Verschiebung nach § 38 Abs. 2 Satz 2). Die
bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

h) § 38 (Zuständigkeiten des Landrat) Abs. 2 Satz 2 erhält
folgende Fassung: Soweit es ihm durch Gesetz (vgl. Art.
17 Abs. 3 AGSG) gestattet ist, kann er den Vorsitz auf
einen Vertreter übertragen. Den Vorsitz in Kommissionen
und Beiräten kann er auf ein Kreistagsmitglied übertra-
gen, er bestimmt in diesen Fällen auch den stellvertre-
tenden Vorsitz.

i) § 44 (Stellvertreter des Landrats) Abs. 1 Satz 3 wird
gestrichen.

• Der Kreis Ausschuss beschloss einstimmig als Empfehlung
an den Kreistag, die Satzung über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Landsberg am Lech
(Entschädigungssatzung). Die Satzung gilt rückwirkend ab
dem 01.05.2014.

• Desweiteren beschloss der Kreis Ausschuss als Empfehlung
an den Kreistag, die von der Verbandsversammlung am
28.02.14 beschlossene Änderung von § 12 Abs. 1 der
Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungswesen
und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck aufgrund der
Beschäftigung eigener Dienstkräfte.

• Der Kreis Ausschuss hat die vorgelegten Jahresabschlüsse
für das Kreisseniorenheim Theresienbad in Greifenberg und

Vilgertshofen mit der jeweiligen Schlussbilanz 2013 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2013 mit Lagebericht zur Kenntnis genommen und an die örtliche Rechnungsprüfung verwiesen.

- Der Kreisausschuss hat die Halbjahresberichte 2014 der Seniorenheime Greifenberg und Vilgertshofen gem. § 5 Abs. 4 der Betriebsatzung zur Kenntnis genommen.
- Der Kreisausschuss fasste als Empfehlung an den Kreistag folgenden Beschluss: „Der Landkreis Landsberg am Lech gewährt vorbehaltlich der Genehmigung des Kreishaushaltes 2015 durch die Regierung von Oberbayern eine Investitionszuweisung an die Marktgemeinde Kaufering für die Generalsanierung der Sporthalle in der Bayernstr. 15 in Kaufering mit teilweiser Sanierung bzw. Ausbau der Außensportanlagen i.H.v. von zwei Drittel der Gesamtkosten (abzüglich sonstiger Förderungen außerhalb des Art. 10 FAG), maximal 3.434.000,00 EUR. Der Markt nimmt dem Landkreis als Sachaufwandsträger der Realschule Kaufering die Last einer eigenen Baumaßnahme ab, da der Landkreis für die Realschule Kaufering keine eigene Sporthalle vorhalten muss. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter der Bedingung, dass der Landkreis für seine Kostenbeteiligung eine Förderung nach Art. 10 FAG erhält. Der Landrat wird beauftragt, mit der Marktgemeinde eine Zweckvereinbarung im Sinne des als Anlage zum Protokoll beigelegten Entwurfes abzuschließen.“
- Der Kreisausschuss fasste als Empfehlung an den Kreistag folgenden Beschluss: Es besteht ein grundsätzliches Interesse, dass der Landkreis die Lechsporthalle in Landsberg am Lech von der Stadt zur Sicherung der Versorgung des Ignaz-Kögler-Gymnasiums mit Hallensportflächen erwirbt. Die Landkreisverwaltung wird beauftragt, weitere Verhandlungen mit der Stadtverwaltung hinsichtlich eines Erwerbs zu führen, insbesondere sind Kosten und die Förderung hierfür noch zu ermitteln. Außerdem sind die Kosten für eine Generalsanierung und die Förderung hierfür zu präzisieren. Über den Erwerb und die Mittelbereitstellung für die Sanierung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015 im Herbst 2014 endgültig entschieden.
- Der Kreisausschuss nimmt das Gutachten zur Ausweitung der Biotonne der Projektgemeinschaft Ingenieurbüro AU Consult GmbH und bifa Umweltinstitut GmbH vom Juli 2014 zur Kenntnis.
- Der Kreisausschuss stimmt der Empfehlung des Senioren- und sozialpolitischen Ausschusses zu und bestellt Frau Barbara Juchem für den Zeitraum 01.08.2014 bis 31.07.2020 wieder zur Behinderten- und Seniorenbeauftragten für den Landkreis Landsberg am Lech bestellt.
- Der Kreisausschuss beschloss einstimmig die Entschädigung für die Tätigkeiten der Senioren- und Behindertenbeauftragten als Empfehlung an den Kreistag zum 01.08.2014 wie folgt:
 1. Die monatliche Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Seniorenbeauftragte/r wird ab dem 01.08.2014 auf 285,00 € festgesetzt.
 2. Die monatliche Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Behindertenbeauftragte/r wird ab dem 01.08.2014 auf 285,00 € festgesetzt.

Mit diesen Entschädigungen ist die Reisekostenvergütung für Reisen innerhalb des Landkreises abgegolten; dies gilt nicht für die Fahrtkostenerstattung und die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung.

Die Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb des Landkreises und die Fahrtkostenerstattung bzw. die Wegstrecken-/Mitnahmeentschädigung für Dienstreisen innerhalb des Landkreises wird nach den Regelungen des Baye-

rischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

- Der Kreisausschuss beschloss einstimmig als Empfehlung an den Kreistag, Herrn Dr. Guntram Schönfeld mit Wirkung vom 01.08.2014 bis zum 31.07.2020 als Kreisheimatpfleger, Fachbereich Bodendenkmalpflege, zu bestellen. Die Rahmenbedingungen bleiben unverändert.
- Abschließend stimmt der Kreisausschuss dem Abschluss eines Nutzungsüberlassungsvertrages zwischen dem kbo-Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen und dem Landkreis Landsberg am Lech über die Überlassung einer Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 3725 der Gemarkung Landsberg am Lech (Teil des Krankenhausgrundstückes) zum Bau und Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Erwachsenenpsychiatrie zu.

Beschlüsse (öffentlich) des Kreistages vom 22.07.2014:

- Der Kreistag bestellt folgende beratende Vertreter in den Jugendhilfeausschuss:

Beratende Mitglieder			
2	Schönauer Rudolf -bereits bestellt-	Sulzenbacher, Brigitte	Staatliches Schulamt
8	Wagner, Thomas	Thoß, Reinhilde	Katholische Kirche

- Der Kreistag nimmt zustimmend Kenntnis, dass LR Thomas Eichinger, bei der vergangenen Sitzung des Inklusionsbeirates gem. § 36 b Abs. 4 Satz 2 der GO-KT i.V.m. § 37 Abs. 1 Satz 2 GO-KT (zukünftig § 38 Abs. 2 Satz 3 GO-KT) den Vorsitz im Inklusionsbeirat an Kreisrätin Barbara Juchem übertragen hat und Kreisrätin Monika Groner zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt hat.
- Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung und Entschädigungssatzung des Kreistages Landkreis Landsberg am Lech 2014-2020, welche rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft treten.
- Der Kreistag stimmt der von der Verbandsversammlung am 28.02.14 beschlossenen Änderung von § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungswesen und Feuerwehralarmierung Fürstfeldbruck aufgrund der Beschäftigung eigener Dienstkräfte, zu.
- Der Kreistag beschließt die monatliche Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Senioren- und Behindertenbeauftragte wie folgt:
Die monatliche Entschädigung als Seniorenbeauftragte/r wird ab dem 01.08.2014 auf 285,00 € festgesetzt und die monatliche Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Behindertenbeauftragte/r wird ab dem 01.08.2014 auf 285,00 € festgesetzt.

Mit diesen Entschädigungen ist die Reisekostenvergütung für Reisen innerhalb des Landkreises abgegolten; dies gilt nicht für die Fahrtkostenerstattung und die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung.

Die Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb des Landkreises und die Fahrtkostenerstattung bzw. die Wegstrecken-/Mitnahmeentschädigung für Dienstreisen innerhalb des Landkreises wird nach den Regelungen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

- Der Kreistag stimmt zu, dass Herr Dr. Guntram Schönfeld mit Wirkung vom 01.08.2014 bis zum 31.07.2020 als Kreisheimatpfleger, Fachbereich Bodendenkmalpflege, wiederbestellt wird. Die Rahmenbedingungen bleiben unverändert.

- Der Kreistag beschließt, dass der Landkreis Landsberg am Lech vorbehaltlich der Genehmigung des Kreishaushaltes 2015 durch die Regierung von Oberbayern eine Investitionszuweisung an die Marktgemeinde Kaufering für die Generalsanierung der Sporthalle in der Bayernstr. 15 in Kaufering mit teilweiser Sanierung bzw. Ausbau der Außensportanlagen i.H.v. von zwei Drittel der Gesamtkosten (abzüglich sonstiger Förderungen außerhalb des Art. 10 FAG), maximal 3.434.000,00 EUR gewährt. Der Markt nimmt dem Landkreis als Sachaufwandsträger der Realschule Kaufering die Last einer eigenen Baumaßnahme ab, da der Landkreis für die Realschule Kaufering keine eigene Sporthalle vorhalten muss. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter der Bedingung, dass der Landkreis für seine Kostenbeteiligung eine Förderung nach Art. 10 FAG erhält. Der Landrat wird beauftragt, mit der Marktgemeinde eine Zweckvereinbarung im Sinne des als Anlage zum Protokoll beigelegten Entwurfes abzuschließen.
- Der Kreistag stimmt dem Empfehlungsbeschluss des Kreisausschusses dahingehend zu, dass ein grundsätzliches Interesse besteht, dass der Landkreis die Lechsporthalle in Landsberg am Lech von der Stadt zur Sicherung der Versorgung des Ignaz-Kögler-Gymnasiums mit Hallensportflächen erwirbt. Die Landkreisverwaltung wird beauftragt, weitere Verhandlungen mit der Stadtverwaltung hinsichtlich eines Erwerbs zu führen, insbesondere sind Kosten und die Förderung hierfür noch zu ermitteln. Außerdem sind die Kosten für eine Generalsanierung und die Förderung hierfür zu präzisieren. Über den Erwerb und die Mittelbereitstellung für die Sanierung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015 im Herbst 2014 endgültig entschieden.

Thomas Eichinger
Landrat

09181120	Finning	1 713
09181121	Fuchstal	3 591
09181122	Geltendorf	5 435
09181123	Greifenberg	2 170
09181124	Hofstetten	1 782
09181126	Hurlach	1 669
09181127	Igling	2 457
09181128	Kaufering	10 200
09181129	Kinsau	1 020
09181130	Landsberg am Lech, GKST	28 069
09181131	Obermeitingen	1 544
09181132	Penzing	3 613
09181134	Prittriching	2 453
09181141	Pürgen	3 365
09181135	Reichling	1 623
09181137	Rott	1 497
09181138	Scheuring	1 907
09181139	Schondorf am Ammersee	3 785
09181140	Schwifing	928
09181142	Thaining	932
09181143	Unterdießen	1 383
09181144	Utting am Ammersee	4 401
09181133	Vilgertshofen	2 518
09181145	Weil	3 755
09181146	Windach	3 724
zusammen		114 926

Az. 145 - 30

**Verordnung
des Landratsamtes Landsberg am Lech
über die Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in
der Stadt und im Landkreis Landsberg am Lech**

Az. 130 - 31

Einwohnerzahlen am 31.12.2013

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat uns ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Landsberg am Lech mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf der Basis Zensus 2011 fortgeschrieben zum Stand 31.12.2013 übersandt.

Bei der Bekanntgabe ist hervorzuheben, dass die Einwohnerzahl am 31.12.2013 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19.07.2002 (GVBL S. 418, Bay. RS 605-1 0-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBL S. 187) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art 12 FAG, der Zuweisung nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10 b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2015 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Bevölkerungsstand am 31.12.2013

09181000 Landkreis Landsberg am Lech		Oberbayern
Gemeinde	Einwohner insgesamt	
09181111	Apfeldorf	1 075
09181113	Denklingen	2 544
09181114	Dießen am Ammersee, M	10 141
09181115	Eching am Ammersee	1 661
09181116	Egling a. d. Paar	2 216
09181118	Eresing	1 755

Taxitarifordnung

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I S.3154), in Verbindung mit § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 29), erlässt das Landratsamt Landsberg am Lech folgende

Verordnung

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in einer Gemeinde im Landkreis Landsberg am Lech.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech.

**§ 2
Tarifzonen**

- (1) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.
- (2) Abweichend von Abs. 1 bildet das Gebiet der Betriebssitzgemeinden Landsberg am Lech und Kaufering sowie der Sommerkeller Igling die Tarifzone I.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) 3,30 Euro
 - b) Mindestfahrpreis 3,50 Euro
 - c) Kilometerpreis (Tarifstufe 1)

für 0 – 8 km	(0,20 Euro je 111,11m)	1,80 Euro
ab 9 km	(0,20 Euro je 125,00m)	1,60 Euro
 - d) Wartezeitpreis (Tarifstufe 2)

(0,20 Euro je 26,66 Sekunden)	27,00 Euro
-------------------------------	------------

 (während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingten Geschwindigkeiten von weniger als 15 km/h bzw. 16,9 km/h je nach Kilometerpreis)
 - e) Zuschläge nach Abs. 3

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 Euro berechnet

- (2) Fahrpreise

Anfahrt in Tarifzone I	frei
Anfahrt in Tarifzone II ab Grenze Tarifzone I	Tarifstufe 1
Zielfahrt in Tarifzonen I und II	Tarifstufe 1

Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I nach Anfahrten sowie

bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I

in Tarifzone II	Tarifsstufe 2
in Tarifzone I	Tarifsstufe 1

- (3) Zuschläge
 - a) Gepäck

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck	
je Stück	0,50 Euro
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen	frei
 - b) Tiere

jedes frei transportierte Tier	0,50 Euro
jeder Käfig oder Transportbehälter	0,50 Euro
Blindenhunde	frei

c) Fahrten mit Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).

Ab dem fünften Fahrgast beträgt der Zuschlag, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen 5,00 Euro

d) Bestellgebühr (schriftlich oder fernmündlich) 0,50 Euro

Die Zuschlagsobergrenze beträgt 15 Euro.

- (4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (5) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller innerhalb der Tarifzone I 5,10 Euro ansonsten den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 5 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 4 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung, Mengenrabatte usw.) sind vom Landratsamt Landsberg am Lech gem. § 51 Abs. 2 PBefG genehmigen zu lassen.
- (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 5 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,30 Euro pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsitzadresse auszustellen.

§ 8 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 9 Hinweis auf allgemeine Vorschriften

- (1) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).
- (2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und dieser mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in §§ 4 oder 5 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 7 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 Euro zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 7 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 8 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,
8. entgegen § 9 Abs. 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 18. Mai 2011 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 26. Mai 2011, Nr. 14) in der Fassung vom 31.05.2011 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 09. Juni 2011, Nr. 16) außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 11.09.2014

Thomas Eichinger, Landrat

Az.T - 980 - 2014 - 1

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Bekanntmachung über die Erteilung einer Tekturgenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhaus mit Carport an Herrn Josef Linden, Obere Straße 5 in 86938 Schondorf am Ammersee auf dem Grundstück Fl.Nr.399/4, Gemarkung Unterschondorf**

Das Landratsamt Landsberg am Lech, untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **03.09.2014, Az. T-980-2014-1** folgende Genehmigung erteilt:

I. Verfügender Teil

1. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landsberg am Lech versehenen Tekturplänen genehmigt.

Die Bedingungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides B-189-2014-1 vom 06.06.2014 sind zu beachten und einzuhalten.

Ziff. 1.1– 1.2 (Auflagen und Bedingungen) – hier nicht abgedruckt

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvoranschuss zu entrichten.

III. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Der Bescheid mit seiner Begründung und die Genehmigungsunterlagen können innerhalb der Klagefrist zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech, eingesehen werden.

Landsberg am Lech, den 09.09.2014

Thomas Eichinger
Landrat

Az. 636 - 43 - 103

Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr

Wegen des **Feiertags am 03.10.2014 (Tag der Dt. Einheit)** verschiebt sich die Müllabfuhr im Landkreis Landsberg am Lech. Die Verschiebungen betreffen die Restmüllabfuhr, die Leerung der Papiertonnen sowie die Leerung der Gelben Tonnen.

Gemeinde Egling

Restmülltonne
planmäßige Abfuhr am Freitag, 03.10.2014
verschoben auf Samstag, 04.10.2014

Gemeinde Geltendorf

Restmülltonne
planmäßige Abfuhr am Freitag, 03.10.2014
verschoben auf Samstag, 04.10.2014

Gemeinde Igling

Gelbe Tonne
planmäßige Abfuhr am Freitag, 03.10.2014
verschoben auf Samstag, 04.10.2014

Gemeinde Obermeitingen

Gelbe Tonne
planmäßige Abfuhr am Freitag, 03.10.2014
verschoben auf Samstag, 04.10.2014

Gemeinde Reichling

Papiertonne
planmäßige Abfuhr am Freitag, 03.10.2014
verschoben auf Samstag, 04.10.2014

Gemeinde Scheuring

Gelbe Tonne
planmäßige Abfuhr am Freitag, 03.10.2014
verschoben auf Samstag, 04.10.2014

Gemeinde Thaining

Papiertonne
planmäßige Abfuhr am Freitag, 03.10.2014
verschoben auf Samstag, 04.10.2014

Gemeinde Vilgertshofen

Papiertonne
planmäßige Abfuhr am Freitag, 03.10.2014
verschoben auf Samstag, 04.10.2014

Wir bitten um Beachtung der geänderten Abfuhrtage.

gez.
Bernauer

Anordnung

Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 14. März 1972, U I 7 - Anordnung-Nr.: VI/ Dor und zuletzt revidiert aufrechterhalten mit Anordnung vom 2. Juni 2000, WV III 7 - wurde ein Gebiet in den Gemeinden Fuchstal, Unterdießen, Pürgen, Vilgertshofen und der Stadt Landsberg am Lech, Landkreis Landsberg am Lech, Freistaat Bayern, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Friedensausbildungsdoppelstellung (FADS) Dornstetten erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12. August 2005 (BGBl. I, S. 2354), mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayerisches Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so muss sie spätestens am letzten Tag der Frist bei dem Gericht eingehen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und die Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung in 53003 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Fontainengraben 200, 53123 Bonn, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag


Michael E. Brand



Die Übereinstimmung der vorstehenden
Ablichtung mit der als Urschrift vorlie-
genden Anordnung des Bundesministers
der Verteidigung - 1UD 16 - Anordnung
Nr. VI/Dor
vom 22.05.2014
wird hiermit amtlich beglaubigt.

München, den 29. AUG. 2014

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement München
Dachauer Straße 128
80837 München

I.A.


Regierungsamtmann



Landsberg am Lech, den 25. September 2014

Landratsamt:


Thomas Eichinger, Landrat